



Amtsblatt für Brandenburg

37. Jahrgang
Potsdam, den 29. Juli 2026
Nummer 29

Inhalt	Seite
--------	-------

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN
Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

Dritte Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der ländlichen Entwicklung im Rahmen von LEADER	643
---	-----

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg

Allgemeinverfügung zur Unterschreitung der Sicherheitsmindesthöhe bei der Durchführung von praktischen Prüfungen und Befähigungsüberprüfungen im Bundesland Brandenburg	655
---	-----

Landesamt für Umwelt

Genehmigung zum Vorhaben Repowering durch Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in 14641 Wustermark	657
--	-----

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE
Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Betriebssitz Hoppegarten

Widmung von neu errichteten Verkehrsflächen der Landesstraße (L) 49n sowie Einziehungen/(Teil-)Einziehungen der bisherigen Landesstraße (L) 49 in den Abschnitten 280, 290, 300 sowie der Kreisstraße (K) 6636 in Lübbenau/Spreewald Bahnübergangsbeseitigungen/Niveaufreies Verkehrskonzept in der Stadt Lübbenau/Spreewald im Landkreis Oberspreewald-Lausitz einschließlich trassenferner landschaftspflegerischer Maßnahmen in der Gemarkung Hornow der Stadt Spremberg im Landkreis Spree-Neiße	658
--	-----

Widmung von neu gebauten Verkehrsflächen der Bundesstraße (B) 97n sowie der neu gebauten sonstigen öffentlichen Straße im Bereich vom Netzknoten 4252 035 (Knotenpunkt 4) bis zur neuen Anschlussstelle an der Bundesautobahn 15 Netzknoten 4252 036 (Knotenpunkt 5) sowie Teileinziehung der Bundesstraße (B) 168 im Abschnitt 1105 und der Bundesstraße (B) 97 im Abschnitt 365 im Rahmen des Neubaus der Ortsumgehung Cottbus, 2. Verkehrsabschnitt in Verbindung mit der Bundesstraße (B) 97 Netzergänzung östlich Cottbus	659
--	-----

Ankündigung zur Umstufung der vorhandenen Bundesstraße (B) 97 Abschnitt 350	660
---	-----

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	
Satzung über die Aufwandsentschädigungen für die Teilnahme an Sitzungen der Organe und Ausschüsse sowie den Ersatz von Verdienstausschlag der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming (Entschädigungssatzung)	661
Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg	
Änderung der Beitrags-, Gebühren-, Entschädigungs- und Zwangsgeldordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg vom 15.04.2011 in der Fassung vom 20.06.2025	662
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	664
Anmerkung der Redaktion:	
In der Internetfassung wurden Textteile durch Punkte anonymisiert; rechtlich maßgeblich bleibt die Papiaausgabe.	

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Dritte Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der ländlichen Entwicklung im Rahmen von LEADER

Erlass des Ministeriums für Land- und
Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
Vom 5. Mai 2026

I.

Die Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der ländlichen Entwicklung im Rahmen von LEADER vom 12. Juni 2023 (ABl. S. 703), die zuletzt durch den Erlass vom 23. Februar 2024 (ABl. S. 207) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Teil I wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1.3 wird wie folgt gefasst:

„1.3 Vergaberechtliche Vorschriften

In Bezug auf die Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften gelten die einschlägigen Festlegungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds im Rahmen von ESF+, EFRE (inklusive Interreg A), JTF und EMFAF finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2021 bis 2027 sowie aus dem EU-Fonds ELER finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2023 bis 2027 (ANBest-EU 21) zu § 44 LHO. Somit sind auch Aufträge, die nach der Mitteilung der EU-Kommission zu Auslegungsfragen 2006/C 179/02 (Mitteilung) für den Europäischen Binnenmarkt relevant sind, entsprechend bekannt zu machen und zu vergeben (Transparenzpflicht).

Für die Zuwendungsempfängenden gemäß Nummer 3.1 ANBest-EU 21 (Lesefassung für den ELER) gilt Folgendes:

Bei Vergaben als Direktauftrag (gemäß Nummer 3.2 beziehungsweise Nummer 3.4 VV zu § 55 LHO) sind - entsprechend den Haushaltsgrundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit - ab einem Auftragswert von mehr als 2 500 Euro (ohne Umsatzsteuer) vor der Auftragsvergabe mindestens drei vergleichbare Angebote oder Preisvergleiche einzuholen. Dabei ist die Binnenmarktrelevanz des jeweiligen Auftrages zu prüfen und zu dokumentieren (gemäß Nummer 2.4 VV zu § 55 LHO).

Auf den „Leitfaden Vergabe für private und öffentliche Auftraggeber im Rahmen von ELER-Förderprojekten“ in der jeweils geltenden Fassung wird verwiesen.“

b) In Nummer 2.6.8 Satz 1 werden die Wörter „der Zweckbindungsfrist nach Nummer 6.3“ durch die Wörter „des Bewilligungszeitraumes“ ersetzt.

c) Nach Nummer 2.6.10 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 2.6.11 und 2.6.12 werden eingefügt:

„2.6.11 Kauf, Installation und Inbetriebnahme von Photovoltaik- und Solaranlagen sowie eigenständiger Heizkessel, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden und hybrid zu betreibende Heizkessel, welche unter anderem mit fossilen Brennstoffen betrieben werden können,

2.6.12 Ausgaben für die Beantragung, Betreuung und Abrechnung der Fördervorhaben, außer für Vorhaben nach Nummer A.1.1.“

d) Fußnote 2 (zu Nummer 4.1) wird wie folgt gefasst:

„² Aktuelle Informationen zur Gebietskulisse sind unter <https://mleuv.brandenburg.de/mleuv/de/land-und-ernaehrungswirtschaft/laendliche-entwicklung/leader/> verfügbar.“

e) Nummer 5.4.3 wird wie folgt gefasst:

„5.4.3 Der Eigenanteil kann ganz oder teilweise durch zweckgebundene Mittel Dritter dargestellt werden, wenn es sich bei diesen Mitteln nicht um Mittel der Europäischen Union handelt.

Bei Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts darf es sich bei diesen Eigenmitteln nur um Mittel anderer öffentlicher Stellen handeln.

Hinzutretende Deckungsmittel, die über den Eigenanteil hinausgehen, reduzieren die Zuwendung.“

f) Die Nummern 6.2 und 6.3 werden aufgehoben.

g) Nummer 6.4 wird Nummer 6.2 und wie folgt gefasst:

„6.2 Die Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die

- geförderten Bauten und baulichen Anlagen,

- geförderten Maschinen, Anlagen, Geräte und Einrichtungen,
- geförderte Hard- und Software für die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien sowie
- Investitionen nach Nummer E.1.1

innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach Abschlusszahlung an die Zuwendungsempfangenden veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

Die Zweckbindungsfrist beginnt am 1. Januar, der auf das Kalenderjahr folgt, in welchem die Abschlusszahlung der oder des Zuwendungsempfangenden getätigt worden ist.

Die oder der Zuwendungsempfangende hat die zur Erfüllung des Verwendungszweckes beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren. Für Anschaffungen geringwertiger Wirtschaftsgüter mit einem Wert bis zu 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) findet die Zweckbindungsfrist von fünf Jahren keine Anwendung.“

- h) Die Nummern 6.5 und 6.6 werden die Nummern 6.3 und 6.4.
- i) In Nummer 6.3 werden die Wörter „die Verwaltungsbehörde ELER,“ gestrichen.
- j) In Nummer 6.4 wird die Angabe „www.eler.brandenburg.de“ durch die Angabe „<https://eler.brandenburg.de/eler/de/kommunikation/beguenstigte/foerderperiode-20232027/>“ ersetzt.

2. Teil II wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer A.5.1 werden die Wörter „Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz“ durch die Wörter „Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.
- b) In Nummer B.1.3.5 werden die Wörter „und zur Förderung des Umweltbewusstseins“ gestrichen.
- c) Nummer D.1.4.4 wird aufgehoben.
- d) Die Nummern D.1.4.5 bis D.1.4.14 werden die Nummern D.1.4.4 bis D.1.4.13.
- e) Nummer D.1.4.5 wird wie folgt gefasst:

„D.1.4.5 Neubau von Mietwohngebäuden und Wohneigentum sowie Um- und Ausbau von Mietwohngebäuden, welche nicht der Erhaltung von Kulturerbe dienen oder ortsbildprägend sind,“.

- f) Nummer D.1.4.6 wird wie folgt gefasst:

„D.1.4.6 Innenausbau zu Wohnzwecken

Ausgaben für den Innenausbau zu Wohnzwecken sind ausnahmsweise förderfähig, wenn ungenutzte und leerstehende ortsbildprägende Gebäude um- und ausgebaut und nach Abschluss der Maßnahme durch die oder den Antragstellenden oder durch Verwandtschaft ersten Grades als Hauptwohnsitz bewohnt werden. Diese Ausnahme gilt nicht für Ausgaben für:

- baukonstruktive Einbauten (Kostengruppe 370, gemäß DIN 276),
- nutzungsspezifische Anlagen (Kostengruppe 470, gemäß DIN 276),
- Ausstattung (Kostengruppe 600, gemäß DIN 276).“

- g) Nummer D.1.4.12 wird wie folgt gefasst:

„D.1.4.12 Vorhaben nach den Nummern D.1.2 und D.1.3, welche in den Anwendungsbereich des Artikels 1 Absatz 2 bis 5 AGVO sowie Vorhaben, die unter die Begriffsbestimmung nach Artikel 2 Nummer 144 bis 165 AGVO (Regionalflughäfen sowie Häfen) fallen,“.

- h) Nummer D.2.1.1 wird wie folgt gefasst:

„D.2.1.1 Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, natürliche Personen und Personengesellschaften.“

- i) Die Nummern D.2.2 bis D.2.2.2 werden wie folgt gefasst:

„D.2.2 Für Vorhaben zur Förderung der Wirtschaft nach Nummer D.1.3

D.2.2.1 juristische Personen des privaten Rechts, natürliche Personen und Personengesellschaften,

D.2.2.2 Die Zuwendungsempfangenden müssen der Definition der Kleinst- oder Kleinunternehmen (Empfehlung 2003/361/EG gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in der jeweils geltenden Fassung) entsprechen.

Landwirtschaftliche Unternehmen sind als Zuwendungsempfangende ausgeschlossen, es sei denn, es besteht keine Fördermöglichkeit zum jeweiligen Vorhaben nach einer weiteren Richtlinie des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, die im Rahmen des ELER oder der

GAK einzelbetriebliche Investitionen zum Inhalt hat.“

j) Nummer D.3.4 wird wie folgt gefasst:

„D.3.4 Von allen Antragstellenden ist der Nachweis des Eigentums und/oder des uneingeschränkten Nutzungsrechts am Gegenstand der Förderung zu erbringen. Für Vorhaben, welche die Neuerrichtung und/oder die Erweiterung von Gebäuden und baulichen Anlagen beinhalten, ist von den Antragstellenden eine dingliche Berechtigung durch einen Grundbuchauszug vorzulegen. Der Nachweis der dinglichen Sicherung entfällt, wenn der betroffene Grundstückseigentümer oder die betroffene Grundstückseigentümerin eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist.“

k) Nummer D.3.5 wird wie folgt gefasst:

„D.3.5 Investitionen zur Erhaltung ortsbildprägender Gebäude oder zum Erhalt des Kulturerbes sind zuwendungsfähig, wenn diese sich durch ihren baukulturellen Wert und/oder durch ihr Erscheinungsbild auf das Ortsbild in besonderem Maße auswirken. Die entsprechenden Gebäude müssen vor 1960 erbaut worden oder denkmalgeschützt sein.“

l) Nummer D.3.7 wird wie folgt gefasst:

„D.3.7 Bei Vorhaben nach Nummer D.1.2.1

Bei Kultureinrichtungen sind jährlich mindestens 80 Prozent der verfügbaren Nutzungszeiten oder Räumlichkeiten für kulturelle Zwecke zu nutzen.“

m) Fußnote 4 (zu den Nummern D.4.1 und D.4.2) wird wie folgt gefasst:

„⁴ Aktuelle Informationen zur Höhe der Einheitskosten sind unter <https://mleuv.brandenburg.de/mleuv/de/service/foerderung/laendliche-entwicklung/foerderung-leader/> verfügbar.“

n) Nummer D.4.3 wird wie folgt gefasst:

„D.4.3 Für juristische Personen des öffentlichen Rechts ist eine kumulative Förderung in Verbindung mit privaten Mitteln Dritter zulässig. Die Gesamtsumme der staatlichen Zuwendungen darf 80 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten.

Für Vorhaben nach Nummer D.1.2 gilt bei Kumulation mit anderen Zuwendungen, welche auch die Eigenmittel darstellen können, dass die Beihilfe einen Betrag von insgesamt 2 Millionen Euro nicht überschreiten darf.“

o) Nummer D.5.1 wird aufgehoben.

p) Nummer D.5.2 wird Nummer D.5.1 und wie folgt gefasst:

„D.5.1 Bei Vorhaben im Bereich der Beherbergung nach Nummer D.1.3.2 sind zum Verwendungsnachweis Nachweise einer geeigneten, digitalen und überregionalen Vermarktung vorzulegen.“

q) Die Nummern E.3 bis E.3.3 werden wie folgt gefasst:

„E.3 Weitere Zuwendungsvoraussetzungen

E.3.1 Dem Antrag ist ein Aktionsplan beizufügen, welcher im Ergebnis eines thematischen Projektauswahlverfahrens gemäß den Regularien der jeweiligen RES durch die LAG aufgestellt wurde. Der Aufruf und die Auswahlkriterien für die Förderung von Kleinprojekten sind auf der Website der LAG zu veröffentlichen.

E.3.2 Dem Antrag ist eine Übersicht aller Projektträger, die Mitglieder der LAG sind, beizufügen. Für alle anderen Projektträger ist bezogen auf die Umsetzung des Aktionsplans zu erklären, wann eine Vereinbarung zwischen der LAG und den Projekttragenden unterzeichnet wurde und wer das Projekt beauftragt und abrechnet.

E.3.3 Kleinprojekte eines Aktionsplans müssen Vorhaben sein, welche innerhalb der Gebietskulisse „Ländlicher Raum“ liegen, lokal wirken und keine Handelsbeeinträchtigung nach sich ziehen beziehungsweise keine wirtschaftliche Tätigkeit darstellen.“

3. Teil III wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 7.5.2 Satz 1 werden die Wörter „vorrangig zur“ durch die Wörter „neben der“ ersetzt.

b) Nummer 7.6.4 wird wie folgt gefasst:

„7.6.4 Jede Kürzung aufgrund von nicht förderfähigen Ausgaben sowie jede Verwaltungs-sanktion wirkt sich direkt auf die im Bewilligungsbescheid festgesetzte Gesamtbewilligung aus, da jede Kürzung und jede Verwaltungssanktion zu einem Teilwiderruf führt und die bewilligte Fördersumme reduziert. Die Kürzungen und Verwaltungssanktionen führen somit zu einem verringerten zahlbaren Bewilligungsbetrag, da in Umsetzung des Artikels 57 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2116 gestrichene Mittel nicht zu Vorhaben zurückgeleitet (also wieder ausbezahlt) werden dürfen, bei denen eine finanzielle Berichtigung vorgenommen wurde. Demzufolge stehen die im Rahmen eines Auszahlungsantrages gekürzten oder sank-

tionierten Beträge für weitere Auszahlungen nicht wieder zur Verfügung.“

c) Nummer 7.7 wird wie folgt gefasst:

„7.7 Veröffentlichungspflicht

Die Daten der Zuwendungsempfängenden werden elektronisch gespeichert und verarbeitet. Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über alle Begünstigten gemäß Artikel 98 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2116 auf der speziellen - von Bund und Ländern gemeinsam betriebenen - Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse

<https://www.agrarzahlungen.de/>

veröffentlicht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass jedes veröffentlichungspflichtige Vorhaben nach den Fördergegenständen D.1.2 auf einer ausführlichen Beihilfen-Website (<https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lang=de>) der Europäischen Kommission veröffentlicht wird, wenn folgende Schwellenwerte überschritten werden:

- 10 000 Euro bei Beihilfeempfängenden, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion beziehungsweise in der Fischerei und der Aquakultur tätig sind, sowie
- 100 000 Euro bei Beihilfeempfängenden,
 - die in der Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder
 - in der Forstwirtschaft tätig sind oder
 - Tätigkeiten ausüben, die nicht unter Artikel 42 AEUV (one window approach) fallen beziehungsweise
 - für Einzelbeihilfen, die unter die AGVO fallen.“

4. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

„Anlage

Ergänzende Hinweise und Begriffsbestimmungen

Teil 1 - Beizufügende Anlagen

Mindestanforderungen für eine Antragstellung gemäß Nummer 7.1 der Richtlinie

Votum der LAG zur Einordnung des Vorhabens in die Regionale Entwicklungsstrategie gemäß Nummer 4.3 der Richtlinie (siehe <https://mleuv.brandenburg.de/mleuv/de/service/foerderung/laendliche-entwicklung/foerderung-leader/>)

Nachweise bei Bauvorhaben:

- Bau- und/oder Raumprogramm und Erläuterungsbericht mit Beschreibung des Bauvorhabens und Ausführungsart (einschließlich Fotos) und vollständige Entwurfszeichnungen,
- Nutzungskonzept,
- Auszug aus Flurkarte, Lageplan und Bauzeitplan,
- Baugenehmigung bei Um- und Ausbau, Erweiterungs- oder Neubauvorhaben oder Umnutzungsgenehmigung, (wenn nicht zutreffend: Aussage, dass keine Genehmigung erforderlich ist).

Gesamtkosten:

- bei Einbindung Architektin/Architekt beziehungsweise Bauvorlageberechtigte/Bauvorlageberechtigter

Aufschlüsselung der baulichen Investitionen nach DIN 276 und Erläuterung (Aufgliederung bis zur 2. Ebene inklusive Menge und Einzelpreise) und/oder Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283,

- ohne Einbindung Architektin/Architekt beziehungsweise Bauvorlageberechtigte/Bauvorlageberechtigter

sonstiger Nachweis der kalkulierten Projektkosten inklusive Personalkosten, zum Beispiel durch Vorlage von einem Angebot oder Preisvergleich (online) oder Erfahrungen aufgrund vergleichbarer Vorhaben

Hinweis: Spätestens zur Auszahlung müssen der Bewilligungsbehörde zur Plausibilisierung der Kosten mindestens **drei** vergleichbare Angebote, Preisvergleiche, Erfahrungen aufgrund vergleichbarer Vorhaben oder das Ergebnis und die Dokumentation eines durchgeführten Vergabeverfahrens vorgelegt werden.

Nachweis der Gesamtfinanzierung zur Bestätigung des Eigenanteils:

- kommunale Antragstellende

entsprechender Beschluss der kommunalen Vertretung (mit Bekenntnis zur finanziellen Umsetzung des geplanten Vorhabens).

- sonstige Antragstellende

- Notwendige Eigenmittel sind durch dementsprechende Nachweise zu belegen (zum Beispiel Kontoauszüge, Darlehensverträge, Bestätigung der Hausbank et cetera).
- Bei Darlehen über 50 000 Euro liegt eine Kreditbereitschaftserklärung der Hausbank vor, die mindestens dem erforderlichen Darlehensbetrag entspricht.

Eigentumsnachweis:

- Grundbuchauszug, Erbbaurechtsvertrag beziehungsweise

- Nachweis des Verfügungsrechts (längerfristige Miet-/Pachtverträge)

Bei Einsatz von Bevollmächtigten:

- Vollmacht, sofern die Beantragung durch den Vertretungsberechtigten oder die Vertretungsberechtigte erfolgt

Bei Vorhaben nach Nummer E der Richtlinie

- Aktionsplan mit Auflistung der umzusetzenden Kleinprojekte

Weitere Anlagen in Abhängigkeit des beantragten Vorhabens (wenn für das Projekt zutreffend)

Erklärungen/Bestätigungen:

- bei Vorhaben nach den Nummern B.1.1 und B.1.2 der Richtlinie

aktuelle Bestätigung des Finanzamtes zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit

- bei Vorhaben nach Nummer D.1.3 der Richtlinie

Erklärung, dass der/die Antragstellende der Definition „Klein- bzw. Kleinstunternehmen“ gemäß der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 entspricht (Bestätigung durch ein externes Steuerbüro beziehungsweise durch ein externes Wirtschaftsprüfungsbüro)

- bei Vorhaben nach Nummer D.1.2 der Richtlinie

Erklärung „Unternehmen in Schwierigkeiten“ (Bestätigung durch ein externes Steuerbüro beziehungsweise ein externes Wirtschaftsprüfungsbüro)

- Nachweis zur Nicht-Vorsteuerabzugsberechtigung bei Beantragung der Mehrwertsteuer als förderfähige Kosten entweder

- durch eine Bestätigung des zuständigen Finanzamtes oder
- Erklärung eines externen Steuerbüros beziehungsweise eines externen Wirtschaftsprüfungsbüros (bei Gemeinden und Gemeindeverbänden ist auch eine Bestätigung des jeweiligen Rechnungsprüfungsamtes möglich)

Nachweise zu den Angaben zur Rechts- und Betriebsform bei Änderung der Stammdaten im digitalen Antragssystem:

Bei Vereinen, Stiftungen oder Verbänden

Registerauszug,
Statut,
Satzung.

Bei Unternehmen

Handelsregisterauszug,
Gesellschaftervertrag/
GbR-Vertrag,
Gewerbeanmeldung.

Weitere Stellungnahmen, Darlegungen, Nachweise

- Bei Vorhaben nach den Nummern D und E der Richtlinie:

- Darlegung zur Notwendigkeit eines Neubaus,
- denkmalrechtliche Erlaubnis und/oder wasserrechtliche Erlaubnis/Genehmigung und/oder naturschutzrechtliche Genehmigung,
- Stellungnahme der oder des Behindertenbeauftragten des Landkreises bei baugenehmigungsfreien Investitionen, die öffentlich zugängliche Gebäude und bauliche Anlagen betreffen und keine Aspekte des barrierefreien Bauens berücksichtigen. Entbehrlich, bei baulichen Maßnahmen, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Zugang zur als auch innerhalb der baulichen Anlage (zum Beispiel Dach) stehen.

- Bei Vorhaben nach den Nummern D.1.2 und D.1.3 der Richtlinie

- Rentabilitätsvorschau und, wenn vorhanden, die letzten drei vorhandenen Betriebsbilanzen

Weitere Unterlagen können in Abhängigkeit des beantragten Vorhabens von der Bewilligungsbehörde abgefordert werden.

Teil 2 - Hinweise und Begriffsbestimmungen

Beihilferechtliche Bestimmungen

Auf die Ausführungen im Teil 3 wird verwiesen.

Dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtungen

Einrichtungen für soziale und kulturelle Zwecke wie Begegnungsstätten für die ländliche Bevölkerung.

Einheitskosten

Siehe Informationen unter <https://mleuv.brandenburg.de/mleuv/de/service/foerderung/laendliche-entwicklung/foerderung-leader/>.

Die Einheitskosten umfassen jeweils die Bauwerkskosten inklusive Baunebenkosten nach DIN 276 mit den Kostengruppen (KG) 300, 400 und 700 und anteilige förderfähige Kosten der KG 200 sowie Kosten für Außenanlagen der KG 500, 700 und anteilige förderfähige Kosten der KG 200.

Einrichtungen der medizinischen Versorgung, die über die lokalen Bedürfnisse der ländlichen Bevölkerung hinausgehen

Krankenhäuser der Grundversorgung, der Regelversorgung, der qualifizierten Regelversorgung und der Schwerpunktversorgung sowie Fachkrankenhäuser gemäß dem Vierten Krankenhausplan des Landes Brandenburg.

Ersatzbeschaffungen

Bau- und funktionsgleiche Geräte (ohne Kapazitäts-/Effizienzerweiterung)

Gemeinkosten

Geschäftsbedarf, Kommunikation, Verbrauchsmaterialien, sonstige Betriebskosten des Arbeitsplatzes, Personalkosten der allgemeinen Verwaltung und Geschäftsführung, welche nicht durch externe Rechnungen oder gleichwertige Unterlagen belegt werden können, werden im Rahmen der **Gemeinkostenpauschale in Höhe von 15 Prozent der förderfähigen Personalausgaben** gefördert. Eine über die Pauschale hinausgehende Förderung kann für diese indirekten Ausgaben nicht erfolgen.

Dazu zählen Ausgaben für

- den Betrieb von Räumlichkeiten des allgemeinen Geschäftsbetriebs,
- standardmäßigen Bürobedarf, Unterhalt für Büroausrüstung des allgemeinen Geschäftsbetriebs (Vorhabenspezifische IT-Systeme beziehungsweise spezielle Softwarelizenzen sind hiervon ausgenommen.),
- allgemeine Leistungen des allgemeinen Geschäftsbetriebs wie auch Verwaltungs- und Managementausgaben des allgemeinen Geschäftsbetriebs inklusive der Aufwendungen für genutzte Dienst-Personenkraftwagen,
- Beiträge, Versicherungen, Steuern, Gebühren und Abgaben, Pflichtprüfungskosten des allgemeinen Geschäftsbetriebs,
- Aus- und Fortbildungskosten des allgemeinen Geschäftsbetriebs (Vorhabenspezifische Weiterbildungen sind hiervon ausgenommen.),
- Abschreibungen für Abnutzung, Leasing von Sachgütern für die allgemeine Verwaltung und für allgemeines Management.

Gemeinnützigkeit

Unter dem Begriff „Gemeinnützigkeit“ werden alle steuerbegünstigten Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung (AO) gefasst.

Zum Nachweis der Berechtigung ist eine Bescheinigung des Finanzamtes vorzulegen, die die Einhaltung der satzungsgemäßen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO bescheinigt (Einräumung einer Steuervergünstigung, wenn unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, also steuerbegünstigte Zwecke, verfolgt werden). Kirchengemeinden und sonstige kirchliche Einrichtungen als Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 5 der Weimarer Verfassung sind in der Regel von Steuerzahlungen befreit und bedürfen für Vorhaben, die der Allgemeinheit dienen, keiner entsprechenden Anerkennung durch das Finanzamt.

Grundversorgung

Grundversorgung ist die Deckung der Bedürfnisse der Bevölkerung mit Gütern oder Dienstleistungen des täglichen

bis wöchentlichen sowie des unregelmäßigen, aber unter Umständen dringlich vor Ort zu erbringenden oder lebensnotwendigen Bedarfs. Bei Gütern oder Dienstleistungen, die ihrer Art nach überwiegend regional, das heißt innerhalb eines Radius von 50 Kilometern von der Gemeinde, in der die Betriebsstätte liegt, angeboten oder erbracht werden, wird unterstellt, dass diese regelmäßig der Grundversorgung dienen. Ansonsten ist der Beitrag zur Grundversorgung im Einzelfall zu begründen.

Eigenständig betriebene Heizkessel

Bei einem eigenständig betriebenen Heizkessel handelt es sich um die kombinierte Einheit aus Gehäuse und Brenner zur Abgabe der Verbrennungswärme an Flüssigkeiten. Unter dem Begriff fossile Brennstoffe wird verstanden, dass es sich um nicht erneuerbare kohlenstoffhaltige Energiequellen, wie feste Brennstoffe, Erdgas und Erdöl handelt.

Weitere Informationen sind der Bekanntmachung der Kommission über das Auslaufen finanzieller Anreize für eigenständige mit fossilen Brennstoffen betriebene Heizkessel im Rahmen der Neufassung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:52024XC06206>) zu entnehmen.

Infrastruktur außerhalb der Siedlungsgebiete

Auf die Ausführungen im Teil 3 Buchstabe a wird verwiesen.

Innerörtliche kommunale Infrastruktur

Auf die Ausführungen im Teil 3 Buchstabe a wird verwiesen.

Kooperationsprojekt

Die Zusammenarbeit zwischen den ländlichen Gebieten soll sich nicht auf die Vermittlung von Erfahrungen beschränken, sondern in der Durchführung gemeinsamer Projekte münden.

Erhalt des Kulturerbes und ortsbildprägender Gebäude

Zeitgemäßer Umgang mit der regionalen Baukultur durch Erhaltung oder Wiederherstellung von historischen, baulichen Elementen und/oder Neugestaltung in Anlehnung an die historische Material- und Formensprache.

Mehrfunktionshäuser

Einrichtungen mit mehreren Zweckbestimmungen zur Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung sowie für soziale und kulturelle Zwecke.

Nutzungskonzept und finanzielle Tragbarkeit (Folgekosten)

Es muss ein Konzept zur nachhaltigen finanziellen Tragbarkeit des Projekts vorliegen, aus dem hervorgeht, wie Nutzung, Unterhalt und Betrieb während der Zweckbindung sichergestellt werden.

Neben dem Nutzungskonzept kann es sich dabei beispielsweise um ein Betriebskonzept, eine Vereinbarung mit Gemeinde(n) oder mit Vereinen zu Betrieb/Unterhalt oder Patenschaften zum Unterhalt et cetera handeln. Dafür sollten auch geeignete Zielindikatoren Anwendung finden wie zum Beispiel Angaben zu geplanten Öffnungszeiten, erwarteten Besucherzahlen, geplante Veranstaltungen/Ausstellungen, gegebenenfalls Gewinne/Erlöse. Bei immateriellen Vorhaben ohne Zweckbindungsfrist genügt der Finanzierungsplan im Förderantrag.

Personalausgaben

Als Personalkosten können Ausgaben für projektbezogene Lohn- und Lohnnebenkosten anerkannt werden (zum Nachweis und zur Prüfung zur Angemessenheit sind Tätigkeitsbeschreibungen, Ausbildungs- und/oder Qualifizierungsnachweise et cetera einzureichen).

Hinweise zur Einhaltung des Besserstellungsverbots

(gilt für Antragstellende, deren Gesamtausgaben überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden):

Gemäß Nummer 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-EU) darf die oder der Zuwendungsempfänger sich und seine Beschäftigten nicht besserstellen als Landesbedienstete mit entsprechenden Tätigkeiten. Höhere Vergütungen als nach dem TV-L sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

Planungen

Planungen und Konzepte, die Voraussetzungen für eine Gewährung von Zuwendungen aus anderen Förderprogrammen sind, werden im Sinne der Nummer B.1.3.2 im Rahmen von LEADER nicht gefördert. Hierzu zählen beispielsweise Integrierte Stadtentwicklungskonzepte (INSEK), Naturschutz-Fachplanungen oder Nutzungskonzeptionen für Besucherinformationszentren.

Plausibilisierung der Kosten als Nachweis eines wirtschaftlichen und sparsamen Einsatzes von Haushaltsmitteln

Die Darstellung der beantragten grundsätzlich zuwendungsfähigen Ausgaben muss vollständig sowie plausibel sein und ausreichende Informationen zu Art, Umfang sowie (Einzel-)Preis enthalten.

Ausgaben, die nicht nachvollziehbar und plausibel sind (zum Beispiel „Sicherheitszuschläge“, „Aufrundungsbeträge“, „Unvorhergesehenes“) können nicht anerkannt werden.

Die voraussichtlich tatsächlichen entstehenden Kosten/Ausgaben sind durch kostenbegründende Unterlagen zu plausibilisieren wie

- Angebote,
- Kostenvoranschläge,
- Internetausdrucke,

- detaillierte Kostenberechnung nach DIN 276 von Architekten/Architektinnen, Bauplanern/-planerinnen,
- sonstige detaillierte Kostenberechnung beziehungsweise Stellungnahme einer unabhängigen Stelle oder Gutachten,
- Erfahrungswerte (mit Nachweisen).

Profisport

Ausübung von Sport als entgeltliche Arbeits- oder Dienstleistung (ungeachtet dessen, ob zwischen dem Profisportler oder der Profisportlerin und dem betreffenden Sportverband ein formeller Arbeitsvertrag geschlossen wurde), bei der der Ausgleich höher ist als die Teilnahme- und einen erheblichen Teil des Einkommens des Sportlers oder der Sportlerin ausmacht. Reise- und Übernachtungskosten für die Teilnahme an Sportveranstaltungen werden für die Zwecke dieser Verordnung nicht als Ausgleich betrachtet (Artikel 2 Nummer 143 AGVO, <https://eur-lex.europa.eu/DE/legal-content/summary/general-block-exemption-regulation.html>).

Regionalbudget

Antragsberechtigt gegenüber der Bewilligungsbehörde ist die lokale Aktionsgruppe (LAG). Sie ist für die Umsetzung der einzelnen Kleinprojekte des Aktionsplans verantwortlich. Die LAG kann keine Zuwendungen an Dritte⁵ weiterleiten.

Der Aktionsplan, welcher der Bewilligungsbehörde mit dem Förderantrag vorgelegt werden muss, enthält:

- eine Übersicht über die geplanten Kleinprojekte inklusive Kurzbeschreibungen und Benennung des Kleinprojekträgers beziehungsweise der Kleinprojekträgerin,
- Gesamtkosten und Zuschüsse je Kleinprojekt.

Änderungen des Aktionsplans, zum Beispiel bei Rücknahme von Kleinprojekten oder bei Veränderungen der Gesamtkosten der Kleinprojekte, sind der Bewilligungsbehörde durch die LAG mitzuteilen. Mehrkosten, die über den Maximalbetrag von 20 000 Euro hinausgehen, sind vom Kleinprojekträger oder von der Kleinprojekträgerin zu tragen.

Zur Auswahl von Kleinprojekten im Rahmen des Aktionsplans gilt nachfolgendes Verfahren:

- Der thematische Aufruf sowie die Auswahlkriterien für die Förderung der Kleinprojekte sind auf der Website der LAG zu veröffentlichen.
- Die Auswahl der Kleinprojekte erfolgt durch das Entscheidungsgremium der LAG gemäß den Festlegungen in der regionalen Entwicklungsstrategie (RES).
- Dabei ist zu gewährleisten, dass weder der Bereich Behörde im Sinne des § 1 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) noch eine einzelne Interessensgruppe mehr als 49 Prozent der Stimmrechte hat.

⁵ Dritte, das heißt: außerhalb der Mitgliedschaft in der LAG oder keine privatrechtliche Vereinbarung zwischen LAG und Kleinprojekträger oder -trägerin

- Für die Kleinprojekte eines Aktionsplans ist das Formular „Votum der LAG für Kleinprojekte im Rahmen des Regionalbudgets“ einzureichen.

Träger/Trägerin von Kleinprojekten können natürliche sowie juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein. Voraussetzung ist eine Mitgliedschaft in der LAG oder eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen der LAG und dem Träger beziehungsweise der Trägerin des Kleinprojektes.

Für Leistungen von Kleinprojektträgern beziehungsweise Kleinprojektträgerinnen, die von Dritten erbracht werden, inklusive Materialbeschaffungen gelten die jeweiligen Vergabebestimmungen (<https://eler.brandenburg.de/eler/de/ueberblick/beratung-und-adressen/>) entsprechend dem Status des Kleinprojektträgers oder der Kleinprojektträgerin. Eine Unterstützung durch die LAG ist möglich. Zahlungsanträge der LAG unterliegen dem Erstattungsprinzip.

Regionalmanagement

Die Personalstärke und Qualifikation des Regionalmanagements muss der Komplexität der Strategie, der Einwohnerzahl und der Größe der LEADER-Region sowie der Höhe des Budgets und dem Umfang der daraus resultierenden Aufgaben angemessen sein. Zur sachgerechten Wahrnehmung der Aufgaben des Regionalmanagements sind mindestens 2,0 Vollbeschäftigteneinheiten (VbE) mit dementsprechender Qualifikation (unter anderem abgeschlossenes [Fach-]Hochschulstudium, Studium im Bereich der Regionalentwicklung, Geografie oder verwandten Fachgebieten oder Referenzen et cetera) nachzuweisen.

Regionale Partnerschaften haben als Öffentliche Auftraggeber im Sinne der §§ 98 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) gemäß Nummer 3.1 ANBest-EU die Regelungen der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) zu § 55 LHO in der jeweils geltenden Fassung verpflichtend anzuwenden und im Einzelnen zu beachten. Auf den Leitfaden Vergabe für private und öffentliche Auftraggeber im Rahmen von ELER-Förderprojekten wird verwiesen.

Gemäß Nummer 1.3 der derzeit geltenden ANBest-EU darf die regionale Partnerschaft als Zuwendungsempfängerin ihre Beschäftigten nicht besserstellen als Landesbedienstete mit entsprechenden Tätigkeiten. Bemessungsgrundlage ist der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Als Obergrenze für die Förderung von Personalkosten gilt die vom Ministerium der Finanzen festgelegte Höhe der Personaldurchschnittskosten für Tarifbeschäftigte in der jeweils geltenden Fassung.

Sachkosten

Projektbezogene Sachgüter und Dienstleistungen,

- welche durch externe Rechnungen belegt werden können, unter anderem:
 - Reisekosten (zum Beispiel Fahrkarten, Hotel),

- Kosten für Öffentlichkeitsarbeit (Broschüren, Faltblätter, Informationsveranstaltungen, Standgebühren, Standaufbau et cetera),
- vorhabenspezifische IT-Systeme und spezielle Softwarelizenzen,
- Kosten für externe Experten/Expertinnen beziehungsweise Dozenten/Dozentinnen und Dienstleistungen sowie
- Bewirtungskosten,

- welche durch gleichwertige Unterlagen belegt werden können, wie

- Aufwendungen für genutzte Privat-Personenkraftwagen für vorhabenbezogene Dienstreisen. Für die Abrechnung von Fahrtkosten sind die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) in der jeweils geltenden Fassung mit folgenden Einschränkungen anzuwenden:

- Fahrtkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden nur bis zur Höhe der 2. Wagenklasse erstattet.
- Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges wird grundsätzlich eine pauschale Entschädigung („kleine Wegstreckenentschädigung“) nach den Bestimmungen des BRKG gezahlt (zurzeit 0,20 Euro je Kilometer, höchstens jedoch 130,00 Euro für die Hin- und Rückfahrt).

- Aufwendungen für Preisgelder/Prämien bei Wettbewerben im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Regionalmanagements.

Soziale Einrichtungen

Soziale Einrichtungen sind öffentliche Einrichtungen, welche für jeden zugänglich sind und Aufgaben des Sozialsystems erfüllen wie zum Beispiel Kindereinrichtungen, Seniorenheime, Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, Kultur-, Integrations- oder Familienzentren oder Einrichtungen für die Sozialberatung.

Touristische öffentliche Infrastruktur

Vorhaben zur Entwicklung touristischer Potenziale in der Region, wenn diese kostenlos der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden und keine weitere mit der Einrichtung zusammenhängende wirtschaftliche Tätigkeit verbunden ist. Auf die Ausführungen im Teil 3 Buchstabe a wird verwiesen.

Vergabe

Informationen zu Bestimmungen hinsichtlich der Vergabe von Aufträgen können unter <https://eler.brandenburg.de/eler/de/ueberblick/beratung-und-adressen/> eingesehen werden.

Weitere Informationen inklusive Kontaktdaten sind bei der Beratungsstelle für Vergaberecht für private und öffentliche Auftraggeber im Rahmen von ELER-Förderprojekten (<https://eler.brandenburg.de/eler/de/ueberblick/beratung-und-adressen/>) zu finden.

Für Vorhaben nach den Nummern 2.1 bis 2.5 sind Kosten für die Durchführung von Vergabeverfahren zuschussfähig.

Es ist zu beachten, dass bei Anwendung von Direktaufträgen von öffentlichen Auftraggebern oder bei Direktbeschaffungen bei privaten Auftraggebern die Zuwendungsempfängenden - entsprechend den Haushaltsgrundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit - verpflichtet sind, ab einem Auftragswert von mehr als 2 500 Euro (ohne Umsatzsteuer) vor der Auftragsvergabe beziehungsweise Beschaffung mindestens drei vergleichbare Angebote oder Preisvergleiche einzuholen und die Auswahlgründe zu dokumentieren. Der Bewilligungsbehörde ist die Dokumentation nachzuweisen.

Für öffentliche Auftraggeber ist die Binnenmarktrelevanz des jeweiligen Auftrages zu prüfen und zu dokumentieren (gemäß Nummer 2.4 VV zu § 55 LHO).

Verkehrswichtige öffentliche Straßen

Verkehrswichtige öffentliche Straßen im Sinne dieser Richtlinie sind grundsätzlich alle Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie Gemeindestraßen, die dem überörtlichen Verkehr beziehungsweise dem örtlichen Hauptverkehrsnetz dienen, sowie unmittelbare Anbindungen von ÖPNV-Verknüpfungsstellen an dieses Verkehrsnetz.

Indiz für eine verkehrswichtige Straße ist, wenn sie gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 3 des Baugesetzbuches im Flächennutzungsplan als Hauptverkehrsstraße ausgewiesen ist oder dem ÖPNV mit einer durchschnittlichen Linientaktung an Werktagen zwischen 6 und 22 Uhr von mindestens 1 Mal pro Stunde dient. Kommunen ohne gültigen Flächennutzungsplan haben die Funktion der Straße als Hauptverkehrsstraße der Bewilligungsbehörde durch andere geeignete Unterlagen nachzuweisen.

Für nicht dem oben genannten Förderausschluss unterliegende Investitionen gilt:

Gefördert wird grundsätzlich der grundständige Ausbau beziehungsweise die Wiederherstellung der ortsüblichen Nutzungsfähigkeit von Straßen, Geh- und Radwegen, Beleuchtungen und Begrünungen sowie Plätzen unter Beachtung der Straßenbaulast gemäß dem Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) und deren bedarfs- und altersgerechte Ausgestaltung/Dimensionierung (Breite und Verwendung von ortsüblichen dorftypischen Materialien und vorhandenen Befestigungen). Nach § 9a Absatz 2 BbgStrG (<https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgstrg#2>) sind Geh- und Radwege bei Ortsdurchfahrten grundsätzlich förderfähig.

Als Nachweis, dass ein Vorhaben einen gemeinschaftlichen Mehrwert aufweist, dient das positive Votum der LAG.

Vorhabenbeginn

Vorhabenbezogene Ausgaben sind nur dann zuwendungsfähig, wenn diese frühestens mit dem Tag des Einreichens

eines formgebundenen Förderantrages über das digitale Antragssystem (IAP) inklusive positivem Beschluss der zuständigen lokalen Aktionsgruppe im Rahmen des Projektauswahlverfahrens und nicht vor dem 1. Januar 2023 entstanden sind. Das heißt, die Auftragsvergabe, der Abschluss eines Liefer- und Leistungsvertrages und die Bezahlung darf nicht vor Einreichung des Förderantrages erfolgt sein.

Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind die durch Rechnungen (die auf die Begünstigten ausgestellt sind) nachgewiesenen, projektbezogenen Ausgaben abzüglich Preisnachlässe wie Skonti, Boni, Rabatte und gegebenenfalls die Umsatzsteuer. Das Konto, von dem die Überweisung erfolgt, muss den Begünstigten zugeordnet sein. Gemeinsame Konten von Ehepartnern können bei Nachweis der Zugriffsberechtigung anerkannt werden.

Teil 3 - Beihilferechtliche Bestimmungen

Das europäische Beihilfenrecht verbietet Subventionen und andere Vergünstigungen aus staatlichen Mitteln, die den Wettbewerb verzerren könnten.

Als Beihilfe im EU-rechtlichen Sinn gelten gemäß Artikel 107 Absatz 1 AEUV grundsätzlich alle Arten staatlicher oder aus staatlichen Mitteln gewährten Vorteile, die durch eine Begünstigung einzelner Unternehmen oder ganzer Produktionszweige den Wettbewerb innerhalb der EU verfälschen oder zu verfälschen drohen und somit zu einer Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten führen.

Eine staatliche Beihilfe liegt vor, wenn folgende Kriterien kumulativ erfüllt sind:

- Gewährung der Maßnahme an ein Unternehmen,
- Finanzierung aus staatlichen Mitteln,
- Gewährung eines Vorteils,
- Selektivität der Maßnahme und
- Auswirkungen auf den Wettbewerb und Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten.

Als Unternehmen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV gilt - unabhängig von seiner Rechtsform - jede Einheit, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

Das entscheidende Kriterium ist die wirtschaftliche Tätigkeit (Angebot einer Ware oder Dienstleistung am Markt). Eine Gewinnerzielungsabsicht ist nicht erforderlich. Grundsätzlich sind sowohl private als auch öffentliche Unternehmen erfasst.

Auch folgende Einheiten können dem Unternehmensbegriff unterliegen:

- Gebietskörperschaften oder kommunale Unternehmen beziehungsweise Eigenbetriebe,
- freiberuflich Tätige,

- eingetragene Vereine,
- natürliche Personen et cetera.

Eine Beihilfe kann ausgeschlossen werden, wenn **eine** der nachfolgenden Voraussetzungen vorliegt:

- nichtwirtschaftliche Tätigkeit
- Lokalität/keine Handelsbeeinträchtigung
- keine Begünstigung von Eigentümern, Betreibenden oder Endbegünstigten

Beihilfefreie Vorhaben zur Steigerung der Lebensqualität für die lokale Bevölkerung (Nummer D.1.1 der LEADER-Richtlinie)⁶

a) Beihilfefreie Vorhaben aufgrund nichtwirtschaftlicher Tätigkeit

- Vorhaben des Staates als „Öffentliche Hand“:

Dies betrifft unter anderem die Errichtung öffentlicher Infrastrukturmaßnahmen beziehungsweise allgemeiner Infrastruktur.

Der Zugang muss für eine breite Öffentlichkeit möglich und kostenlos sein.

- Allgemeine innerörtliche kommunale Infrastruktur (Nummer D.1.1.1 der Richtlinie), unter anderem

- Straßen, Geh-/Radwege,
- Anger/Plätze, Spiel- und Bolzplätze, unentgeltliche Parkplätze,
- Grün im öffentlichen Bereich inklusive Wiederherstellung von Alleen, Parkanlagen, innerörtlichen Gewässern, Gestaltung von Ortsrändern und sonstigen öffentlichen Gärten, Grünanlagen, Rabatten sowie dazugehörige bauliche Anlagen.

- Nicht einnahmeschaffende touristische öffentliche Infrastruktur (Nummer D.1.1.2 der Richtlinie), unter anderem

- Wander-, Rad-, Reitwege, Lehr-, Erlebnis- und Naturpfade, Kurparks und Kurparkwege, Promenaden,
- unentgeltliche Park-/Rastplätze, öffentliche Toiletten,
- unentgeltliche touristische Informationszentren und ähnliche Einrichtungen,
- unentgeltliche Bootsanlegestellen und Wasserwanderrastplätze, Seebrücken,
- Schwimmsteganlagen, Badestellen und Wassertretanlagen,

- Skiloipen, Rodelstrecken, Skaterwege, Naturliebhaberwege, Gradierwerke.

- Vorhaben zur Förderung der öffentlichen Bildung, welche überwiegend vom Staat finanziert und beaufsichtigt werden:

- **Kinder- und Jugendeinrichtungen** (Nummer D.1.1.4 der Richtlinie), wie Grundschulen, Schulhorte, Kindertagesstätten et cetera, welche überwiegend staatlich finanziert sind.

Die nichtwirtschaftliche Natur der Bildung wird nicht beeinträchtigt, wenn finanzielle Beiträge erhoben werden, die zur Deckung von laufenden Kosten beitragen.

- Vorhaben zur Finanzierung von Kultur oder dem Erhalt des kulturellen Erbes

(Nummer D.1.1.6 der Richtlinie), wenn die Vorhaben für die Öffentlichkeit kostenlos zugänglich gemacht werden und diese rein soziale und kulturelle Zwecke erfüllen, die nichtwirtschaftlicher Natur sind. Eine gegebenenfalls kommerzielle Nutzung ist als Nebentätigkeit einzustufen⁷.

Das betrifft unter anderem nachfolgende Vorhaben des Erhalts von:

- Kleindenkmalen wie Ehrenmalen, Gedenksteinen, Grenzsteinen, Wegkreuzen, Monumente et cetera,
- Kirchen/Klöstern,
- archäologischen Stätten und/oder Denkmalen.

- Ländliche Infrastruktur außerhalb des Siedlungsbereichs

einschließlich Straßen und Wege (Nummer D.1.1.8 der Richtlinie):

- Verbindungswege und Wirtschaftswege,
- Erhalt historischer Wegebefestigungen mit Bedeutung für die Kulturlandschaft,
- Einbindung der ländlichen Infrastruktur in das Landschaftsbild (Begleitpflanzung),
- sonstige ländliche Wege mit Mehrfachnutzung (Fahrzeug- und Radverkehr, Fußgänger/Wanderer) oder Infrastruktur.

- Infrastruktureinrichtungen mit einer gemischten Nutzung⁸

(nichtwirtschaftliche Tätigkeit und wirtschaftliche Tätigkeit der oder des Zuwendungsempfängenden),

⁶ **Grundlage:** Notion of state Aid - Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52016XC0719%2805%29>)

⁷ Wenn von Nutzern einer kulturellen Einrichtung beziehungsweise einer kulturellen oder für die Erhaltung des kulturellen Erbes bestimmten Aktivität ein finanzieller Beitrag erhoben wird, der nur einen Bruchteil der tatsächlichen Kosten (weniger als 50 Prozent) deckt, so ändert dies nichts an der nichtwirtschaftlichen Natur dieser Aktivität, da das erhobene Entgelt nicht als echte Vergütung für die erbrachte Dienstleistung angesehen werden kann.

⁸ **Voraussetzung:** getrennte Buchhaltungssysteme

wenn die Infrastruktur fast ausschließlich für eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird.

Von einer nichtwirtschaftlichen Tätigkeit ist auszugehen, wenn diese als **Nebentätigkeit** angesehen werden kann und nicht mehr als 20 Prozent der jährlichen Gesamtkapazität der Infrastruktur⁹ für wirtschaftliche Tätigkeiten genutzt werden.

b) Beihilfefreie Vorhaben aufgrund der Lokalität beziehungsweise der fehlenden Handelsbeeinträchtigung

Nach aktueller Rechtsprechung liegt keine Handelsbeeinträchtigung vor, wenn es sich bei dem Vorhaben um eine **rein lokale** Maßnahme handelt.

Die Voraussetzung für eine lokale Maßnahme ist gegeben, wenn (kumulativ):

- Waren oder Dienstleistungen in einem geografisch begrenzten Gebiet angeboten werden,
- nur marginale Auswirkungen auf grenzübergreifende Investitionen vorliegen (es liegt dadurch kein Hindernis vor, dass ein ausländischer Investor im Gebiet investieren könnte) und
- es unwahrscheinlich ist, dass Kunden aus anderen Mitgliedstaaten gewonnen werden.

Vorhaben, deren Einzugsbereich und Nutzungsziel auf die lokale Bevölkerung abstellen (Gemeindegebiete, Ortsteile einer Gemeinde und/oder angrenzende Gebiete im Rahmen der Regionalen Entwicklungsstrategie), können hierunter subsumiert werden. Einer gesonderten Prüfung bedarf es bei Vorhaben, welche sich unmittelbar (weniger als 20 Kilometer vom nächsten Grenzübergang) im Grenzbereich zu Polen befinden.

Zu den beihilfefreien Vorhaben aufgrund Lokalität beziehungsweise fehlender Handelsbeeinträchtigung zählen insbesondere:

- **Begegnungszentren für die örtliche Bevölkerung** wie Jugend- und Seniorenclubs oder Vereins- beziehungsweise Dorfgemeinschaftshäuser (Nummer D.1.1.3 der Richtlinie),
- **dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtungen für soziale und kulturelle Zwecke** zur Förderung der Dorfgemeinschaft und der Dorfkultur, wie unter anderem traditionelles Brauchtum und Handwerk, auch Heimat-/Dorfmuseum (Nummer D.1.1.3 der Richtlinie),
- **Freizeit- und Naherholungseinrichtungen** mit Grundausstattung ohne überregionale Bedeutung (Nummer D.1.1.3 der Richtlinie),
- **Vorhaben des Breitensports** (ausschließlich Freizeitsport) (Nummer D.1.1.3 der Richtlinie),

- **Erhalt von ortsbildprägenden Gebäuden oder Ensembles** (Nummer D.1.1.6 der Richtlinie),
- **Abriss¹⁰ oder Teilabriss** kommunaler Bausubstanz im Innenbereich (Nummer D.1.1.7 der Richtlinie),
- **sonstige Vorhaben**, die lokal beziehungsweise regional wirken (unter anderem Nummer D.1.1.5 der Richtlinie).

c) Beihilfefreie Vorhaben aufgrund Ausschlusses einer Begünstigung auf der Eigentümer-, Betreiber- und Endnutzerebene

Bei Infrastrukturvorhaben kann die Gewährung eines Vorteils auf verschiedenen Ebenen erfolgen.

Bei Infrastrukturvorhaben gibt es oft mehrere Arten von Beteiligten. Etwaige staatliche Beihilfen für solche Vorhaben können der Förderung des Baus einschließlich Ausbau oder Verbesserung (Eigentümerebene), des Betriebs (Betreiberebene) oder der Nutzung (Endnutzerebene) der Infrastruktur dienen.

Kann auf **allen** drei Ebenen eine Begünstigung (Gewährung eines Vorteils) ausgeschlossen werden, so handelt es sich um ein beihilfefreies Vorhaben. Um die Beihilfefreiheit eines Vorhabens zu gewährleisten, sind Wertabschöpfungsklauseln bei Betriebsgewinnen, getrennte Buchführung, Ausschreibung zur Nutzung der Infrastruktur sowie Marktpreis zu beachten.

Beihilferelevante Vorhaben zur Steigerung der Lebensqualität (Nummern D.1.2 und D.1.3 der LEADER-Richtlinie)

Eine Unterstützung von Vorhaben, die nicht als beihilfefrei im oben genannten Sinne anzusehen sind, erfolgt gemäß Artikel 19b, 53, 55 oder 56 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, im Folgenden AGVO - <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02014R0651-20230701&qid=1707986826655>) in der jeweils geltenden Fassung.

Eine Antragstellung erfolgt entsprechend den Erfordernissen gemäß Artikel 6 AGVO. Die Förderausschlüsse gemäß Artikel 1 Absatz 2 bis 5 AGVO sind zu beachten¹¹.

a) Schaffung, Erhaltung und Ausbau von Kultureinrichtungen und Erhalt von Kulturerbe (Nummer D.1.2.1 der Richtlinie):

Die Unterstützung dieser Vorhaben erfolgt gemäß Artikel 53 AGVO in der jeweils geltenden Fassung.

⁹ Wie diese Kapazität und die jeweiligen Nutzungsanteile zu bestimmen sind, wird von der Kommission nicht abschließend vorgegeben. Die Maßstäbe werden sich je nach zu betrachtender Infrastruktur unterscheiden (etwa nach Personen, Quadratmetern, Nutzungstagen, sonstigen Volumina usw.).

¹⁰ Abriss = Revitalisierung von öffentlichem Gelände (Erschließung beziehungsweise Baureifmachung von Grundstücken), Schaffung von Bauland im Innenbereich - Vermeidung der Flächeninanspruchnahme (übergeordnetes Ziel der Bundesregierung)

¹¹ <https://eur-lex.europa.eu/DE/legal-content/summary/general-block-exemption-regulation.html> beziehungsweise <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2014/651/2021-08-01>

Hierzu zählen insbesondere:

- Vorhaben im Bereich des materiellen Kulturerbes, wie Denkmäler, historische Stätten und Gebäude mit überregionalem Einzugsbereich,
- Museen, Kulturzentren, Freilichtbühnen und Theater mit überregionalem Einzugsbereich.

Die Kosten für Bau, Modernisierung, Erwerb, Erhaltung oder Verbesserung der Kulturinfrastruktur sind nur dann förderfähig, wenn mindestens 80 Prozent der verfügbaren Nutzungszeiten (zum Beispiel Zahl der Veranstaltungen) oder Räumlichkeiten für kulturelle Zwecke genutzt werden.

b) Investitionsvorhaben zur Schaffung, Erhaltung oder zum Ausbau von Sport- und/oder multifunktionalen Freizeitinfraststrukturen (Nummer D.1.2.2 der Richtlinie):

Die Unterstützung dieser Vorhaben erfolgt gemäß Artikel 55 AGVO in der jeweils geltenden Fassung.

Zu Sportinfrastrukturen und multifunktionalen Freizeiteinrichtungen zählen insbesondere:

- überregionale Freizeit- und Begegnungszentren sowie multifunktionale Allwetterplätze,
- entgeltliche Wasserwanderrastplätze,
- Kletterhallen, Hochseilgärten, Baumkronenwege, Sommerrodelbahnen, Schwimmbäder et cetera mit überregionalem Einzugsbereich.

Die oben genannten Einrichtungen müssen mehreren Nutzern zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen offen zur Verfügung stehen. Vergünstigungen für allgemeine soziale Gruppen (zum Beispiel für Kinder, Senioren/Seniorinnen) sind in diesem Sinne als diskriminierungsfreie Bedingungen anzusehen.

Handelt es sich bei dem Vorhaben um Sportinfrastruktur, darf diese **nicht** ausschließlich von einem einzigen Profisportnutzenden genutzt werden. Auf die Nutzung der Sportinfrastruktur durch andere Profi- oder Amateursportnutzende müssen jährlich mindestens 20 Prozent der verfügbaren Nutzungszeiten entfallen.

c) Investitionsvorhaben zur Schaffung, Erhaltung oder zum Ausbau lokaler Infrastrukturen (Nummer D.1.2.3 der Richtlinie):

Die Unterstützung dieser Vorhaben erfolgt gemäß Artikel 56 AGVO in der jeweils geltenden Fassung.

Hierzu zählen insbesondere Vorhaben, die auf lokaler Ebene einen Beitrag zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen und Verbrauchende leisten.

Beispiele sind:

- Informationszentren und ähnliche Einrichtungen mit wirtschaftlicher Tätigkeit,

- wirtschaftliche Einrichtungen mit überregionalem Einzugsbereich,
- sonstige Infrastruktur für Unternehmen (Gebäude, Straßen, Wege et cetera).

Die lokale Infrastruktur muss interessierten Nutzenden zu offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen zur Verfügung gestellt werden. Vergünstigungen für allgemeine soziale Gruppen (zum Beispiel Kinder, Senioren/Seniorinnen) sind in diesem Sinne als diskriminierungsfreie Bedingungen anzusehen.

Der für die Nutzung der Infrastruktur in Rechnung gestellte Preis muss dem Marktpreis entsprechen.

Gewidmete Infrastrukturen¹² sind im Rahmen der Freistellung nach Artikel 56 AGVO **nicht** förderfähig.

d) Investitionsvorhaben zur Förderung der Wirtschaft (Nummer D.1.3 der Richtlinie)

Trägt das beantragte Vorhaben nach der Projektbeschreibung **unmittelbar** zur Stärkung der regionalen Wirtschaft bei, so sind die Bestimmungen laut Artikel 19b AGVO relevant.

Dies betrifft:

- Vorhaben zur Stärkung des lokalen Gewerbes, lokaler Dienstleistungen oder des lokalen Handwerks,
- Vorhaben zur Schaffung neuer oder die umfassende Modernisierung bestehender Gästezimmer oder Ferienwohnungen zum Zwecke der Privatzimmervermietung.

Zuwendungsempfangende müssen der Definition der Kleinst- oder Kleinunternehmen gemäß Artikel 2 Absatz 2 des Anhangs I AGVO entsprechen (sogenannte KMU-Regelung - <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02014R0651-20170710>).

Die Einstufung eines **Unternehmens als Kleinst- oder Kleinunternehmen** ist abhängig von der Zahl der Mitarbeitenden **und** dem Umsatz oder der Bilanzsumme (siehe Formular <https://elf.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Erklaerung-Kleinst-und-Kleinunternehmen.pdf>):

Unternehmens-kategorie	Mitarbeitende	Umsatz oder Bilanzsumme	
Kleinunternehmen	< 50	≤ 10 Mio. EUR	≤ 10 Mio. EUR
Kleinstunternehmen ¹³	< 10	≤ 2 Mio. EUR	≤ 2 Mio. EUR

¹² Maßgeschneiderte Infrastruktur, die ausschließlich auf die Bedürfnisse eines Unternehmens oder einer bestimmten Unternehmensgruppe ausgerichtet ist und so weit in Bezug auf diese individualisiert ist, dass ihre Nutzung durch andere nicht möglich ist. Eine gewidmete Infrastruktur ist damit ein Gegenpol zu Infrastrukturen, die der gesamten Bevölkerung (öffentliche Infrastruktur) oder einer großen Gruppe von Nutzern (frei zugängliche Infrastruktur) zugutekommen.

¹³ Hierzu zählen auch Einzelunternehmen.

Diese Schwellenwerte gelten nicht nur für die Zahlen einzelner Gesellschaften:

Bei der Berechnung der Mitarbeitenden-Zahlen und der finanziellen Schwellenwerte sind verbundene Unternehmen sowie Partnerunternehmen zu berücksichtigen (vergleiche Artikel 3 Anhang I AGVO)

- Antragstellende, welche Teil einer größeren Unternehmensgruppe sind beziehungsweise weitere Standorte/Niederlassungen haben, müssen Daten zur Mitarbeitenden-Zahl, zum Umsatz und zur Bilanzsumme mit einbeziehen.
- Das Herauslösen von Unternehmensteilen (Niederlassung und so weiter) zum Zweck der Erfüllung der Schwellenwerte ist nicht zulässig.
- Teilzeit- und Saison-Arbeitnehmende werden nur entsprechend ihrem Anteil an den Jahresarbeitseinheiten berücksichtigt, Auszubildende nicht.

Hinweis

Als Kleinst- oder Kleinunternehmen kann ein Unternehmen nicht angesehen werden, wenn 25 Prozent oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von der öffentlichen Hand kontrolliert werden (vergleiche Artikel 3 Absatz 4 Anhang I AGVO).“

II.

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 5. Mai 2026 in Kraft.

Allgemeinverfügung zur Unterschreitung der Sicherheitsmindesthöhe bei der Durchführung von praktischen Prüfungen und Befähigungsüberprüfungen im Bundesland Brandenburg

Allgemeinverfügung
der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde
Berlin-Brandenburg
Vom 26. Mai 2026

Die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg erlässt als örtlich zuständige Luftfahrtbehörde gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), § 41 Abs. 3, 4 VwVfG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) folgende Allgemeinverfügung für das Bundesland Brandenburg durch öffentliche Bekanntgabe:

Erlaubnis zur Unterschreitung der Sicherheitsmindesthöhe bei der Durchführung von praktischen Prüfungen und Befähigungsüberprüfungen

I. Umfang der Erlaubnis

Inhabende einer Prüferberechtigung nach FCL.1000 des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 und Inhabende einer

Prüferberechtigung nach SFCL.415 b) sowie SFCL.415 c) 1. ii) des Anhangs III der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1976 werden ermächtigt, gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 LuftVO die in Anhang SERA.3105, SERA.5005 Buchstabe f der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 vorgeschriebenen Mindesthöhen bei der Durchführung von praktischen Prüfungen, Befähigungsüberprüfungen und Kompetenzbeurteilungen zum Erwerb einer Erlaubnis (Lizenz) als Luftfahrende oder zum Erwerb sowie zur Erneuerung einer Berechtigung unter Einhaltung der Nebenbestimmungen zu unterschreiten.

II. Nebenbestimmungen

1. Flüge dürfen nur am Tage nach Sichtflugregeln (visual flight rules - VFR) und unter Sichtwetterbedingungen (visual meteorological conditions - VMC) durchgeführt werden.
2. Die Erlaubnis wird für Prüfer zur Durchführung von Anflügen zu Notlande- bzw. Sicherheitslandeübungen (ohne Aufsetzen), bei Hubschraubern auch zur Geländeerkundung, An- und Abflugverfahren im Rahmen von praktischen Prüfungen, Befähigungsüberprüfungen und Kompetenzbeurteilungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 bzw. der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2018/1976 erteilt.
3. Die Durchführung von Notlande- bzw. Sicherheitslandeübungen ist auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Unnötige Lärmemissionen sind zu vermeiden. Es gelten die Bestimmungen nach § 5 LuftVO.
4. Das Aufsetzen oder Landen des Luftfahrzeugs außerhalb zugelassener Flugplätze ist untersagt.
5. Unterschreitungen der Sicherheitsmindesthöhe über Städten, anderen dicht besiedelten Gebieten, öffentlichen Straßen, Industrieanlagen, Menschenansammlungen, Unglücksorten und Katastrophengebieten sowie Natur-, Landschafts- und anderen Schutzgebieten, soweit aus den amtlichen ICAO-Luftfahrtkarten (z. B. Aircraft Relevant Bird Areas - ABA) und der „Kartenanwendung Naturschutzfachdaten“ des Landesamts für Umwelt Brandenburg (u. a. Natura 2000-Schutzgebiete) ersichtlich, dürfen im Rahmen dieser Erlaubnis **nicht** durchgeführt werden. Darüber hinaus gelten die Festlegungen gemäß § 37 Abs. 1 LuftVO und SERA.5005 Buchstabe f der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012.
6. Sonstige erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen, vor allem mit Bezug zum Gebiets-, Arten- und Naturschutz, sind eigenverantwortlich für Gebiete einzuholen, die nicht aus den ICAO-Luftfahrtkarten oder der „Kartenanwendung Naturschutzfachdaten“ ersichtlich sind.
7. Prüfer entscheiden in eigener Verantwortung, ob die Übung unter Einhaltung der Bestimmungen der Erlaubnis und der geltenden fliegerischen Vorschriften durchführbar ist. Sie darf nur durchgeführt werden, wenn die luftrechtlichen und sonstigen Vorschriften, insbesondere auf den Gebieten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und des Schutzes der Bevölkerung, vor unzumutbarem Fluglärm nicht verletzt werden. Vor Beginn/Einleitung der Übung überzeugen sich die verantwortlichen Prüfer, dass das

in Aussicht genommene Gelände für den vorgesehenen Zweck geeignet ist und keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu besorgen ist.

8. Der Flugweg ist so zu wählen, dass eine Gefährdung von Personen, Tieren und Gegenständen ausgeschlossen ist.
9. Flugunfälle oder andere mit der Durchführung im Zusammenhang stehende Störungen oder besondere - auch vermutete - Vorkommnisse, bei denen Menschen verletzt, Sachschäden (einschließlich Tierschäden) oder eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verursacht wurden, sind der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Telefon: überörtliche Luftaufsicht: 0171 335-4552), unabhängig von den besonderen Meldepflichten gemäß § 7 LuftVO, unverzüglich nach der Landung anzuzeigen.
 - Uhrzeit,
 - Ort/Lage des Geländes,
 - niedrigste Flughöhe unterhalb der Sicherheitsmindesthöhe,
 - Anzahl der Übungen.
10. Über die im Rahmen dieser Erlaubnis durchgeführten Unterschreitungen der Sicherheitsmindesthöhe sind im Bericht der Prüfenden unter Bemerkungen genaue Aufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungen sind spätestens unmittelbar nach dem jeweiligen Flug zu fertigen und müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Uhrzeit,
 - Ort/Lage des Geländes,
 - niedrigste Flughöhe unterhalb der Sicherheitsmindesthöhe,
 - Anzahl der Übungen.
11. Diese Erlaubnis wird gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg mit dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen verbunden. Nachträgliche Nebenbestimmungen sind insbesondere zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung möglich.
12. Diese Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Der Widerruf kommt insbesondere in Betracht, wenn:
 - nachträgliche Tatsachen bekannt werden, bei deren Kenntnis die Erlaubnis durch die zuständige Behörde nicht erfolgt wäre,
 - nachträgliche Änderungen in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht eintreten, die zu Tatsachen führen, aufgrund deren die Behörde diese Erlaubnis nicht erteilt hätte, wenn sie bereits zum Zeitpunkt der Veröffentlichung bestanden hätten,
 - der Flugbetrieb zu Störungen oder Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung führt und dies durch geeignete Nebenbestimmungen nicht vermieden werden kann,
 - von einzelnen oder mehreren Prüfenden unabhängig voneinander fortgesetzt oder in erheblichem Maße gegen die Festlegungen dieser Erlaubnis oder sonstige Rechtsvorschriften verstoßen wird.

III. Hinweise

1. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen eine aufgrund des § 32 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG)

erlassene Rechtsverordnung oder eine auf dieser Grundlage ergangene vollziehbare Auflage können als Ordnungswidrigkeit gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 LuftVG geahndet werden, soweit die Handlung nicht nach anderen Bestimmungen strafbar ist.

2. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Erlaubnis können nach § 58 Abs. 1 Nr. 10 LuftVG in Verbindung mit § 44 Abs. 2 Nr. 5 LuftVO als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.
3. Diese Allgemeinverfügung findet keine Anwendung für Flüge in Luftperrgebieten und Gebieten mit Flugbeschränkungen (§ 17 LuftVO) sowie Flüge im kontrollierten Luftraum.
4. Die Regelungen für den Flugbetrieb gemäß § 23 LuftVO (Flugbetrieb auf einem Flugplatz und in dessen Umgebung) werden von dieser Erlaubnis nicht berührt.
5. Diese Allgemeinverfügung wird im Amtsblatt für Brandenburg, auf der Internetseite der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg sowie in den Nachrichten für Luftfahrer veröffentlicht.

IV. Begründung

Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012¹ sieht gemäß SERA.3105 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 LuftVO vor, dass, soweit es bei Start und Landung notwendig ist oder es durch die zuständige Behörde zugelassen ist, Luftfahrzeuge über Städten, anderen dicht besiedelten Gebieten und Menschenansammlungen im Freien in einer Höhe geflogen werden dürfen, die im Fall einer Notlage eine Landung ohne ungebührliche Gefährdung von Personen oder Sachen am Boden erlaubt. Die festgelegten Mindesthöhen sind im Anhang SERA.5005 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 festgelegt. Diese Erlaubnis gilt für Personen, die Inhabende einer Prüferberechtigung nach FCL.1000 des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011² und Inhabende einer Prüferberechtigung nach SFCL.415 b) sowie SFCL.415 c) 1. ii) des Anhangs III der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1976³ sind. Sie war zu erteilen, denn sie dient der von der Behörde sicherzustellenden ordnungsgemäßen Prüfungsdurchführung, zu der bei den außergewöhnlichen Verfahren und Notverfahren die Unterschreitung der Sicherheitsmindesthöhe erforderlich werden kann. Diese Erlaubnis konnte nach Prüfung der Voraussetzungen als Allgemeinverfügung nach § 35 Satz 2 VwVfG erlassen werden.

¹ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 der Kommission vom 26. September 2012 zur Festlegung gemeinsamer Luftverkehrsregeln und Betriebsvorschriften für Dienste und Verfahren der Flugsicherung und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 1035/2011 sowie der Verordnungen (EG) Nr. 1265/2007, (EG) Nr. 1794/2006, (EG) Nr. 730/2006, (EG) Nr. 1033/2006 und (EU) Nr. 255/2010.

² Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 der Kommission vom 3. November 2011 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates.

³ Durchführungsverordnung (EU) 2018/1976 der Kommission vom 14. Dezember 2018 zur Festlegung detaillierter Vorschriften für den Flugbetrieb mit Segelflugzeugen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung richtet sich nach § 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 4 VwVfG und wird auf den Tag nach der Veröffentlichung bestimmt.

V. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Bisher durch die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg erteilte Erlaubnisse zum Unterschreiten der Sicherheitsmindesthöhe für Prüfende bei der Durchführung von praktischen Prüfungen zum Erwerb einer Erlaubnis als Luftfahrende werden nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung gegenstandslos.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 5/5 a in 12529 Schönefeld, erhoben werden.

Schönefeld, den 26. Mai 2026

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde
Berlin-Brandenburg

.....

Genehmigung zum Vorhaben Repowering durch Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in 14641 Wustermark

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 28. Juli 2026

Der Firma QE Portfolio 1 GmbH & Co. KG, Unter den Linden 21 in 10117 Berlin, wurde am 25. Juni 2026 die Genehmigung nach § 16b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in der Gemarkung Wernitz, Flur 6, Flurstück 72/8 sowie Flur 2, Flurstück 64 zwei Windenergieanlagen (WEA) wesentlich zu ändern.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma Q-Energy Portfolio 1 GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Unter den Linden 21 in 10117 Berlin, wird die

Genehmigung

erteilt, zwei Windenergieanlagen (WEA) auf den Grundstücken in 14641 Wustermark

Gemarkung Wernitz, Flur 6, Flurstück 72/8
Gemarkung Wernitz, Flur 6, Flurstück 72/14
sowie
Gemarkung Wernitz, Flur 2, Flurstück 64

in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu ändern und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen:

- a. die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 5 BbgBO

Weiterhin werden antragsgemäß folgende Abweichungen nach § 67 Abs. 1 BbgBO zugelassen:

- b. Entgegen der Regelungen des § 6 Abs. 2 BbgBO dürfen sich die Abstandsflächen der Windenergieanlage MAR 01 auch auf folgende Flurstücke erstrecken:

Gemarkung Markee, Flur 11; Flurstücke 74/4; 74/5; 77/16 und Gemarkung Wernitz Flur 6 Flurstück 72/14.

- c. Entgegen der Regelungen des § 6 Abs. 2 BbgBO dürfen sich die Abstandsflächen der Windenergieanlage MAR 02 auch auf folgende Flurstücke erstrecken:

Gemarkung Wernitz, Flur 2, Flurstück 102 sowie Flur 6, Flurstück 88/2.

3. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
4. Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz und die dazugehörige Berichtigung wird in der Zeit **vom 30. Juli 2026 bis einschließlich 12. August 2026** auf der Internet-

seite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genuehmigungen-west> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 163)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz I
Genehmigungsverfahrensstelle West

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

**Widmung
von neu errichteten Verkehrsflächen
der Landesstraße (L) 49n sowie
Einziehungen/(Teil-)Einziehungen
der bisherigen Landesstraße (L) 49
in den Abschnitten 280, 290, 300 sowie
der Kreisstraße (K) 6636 in Lübbenau/Spreewald**

**Bahnübergangsbeseitigungen/
Niveaufreies Verkehrskonzept
in der Stadt Lübbenau/Spreewald
im Landkreis Oberspreewald-Lausitz
einschließlich trassenferner landschaftspflegerischer
Maßnahmen in der Gemarkung Hornow
der Stadt Spremberg im Landkreis Spree-Neiße**

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,
Betriebssitz Hoppegarten
Vom 6. Juli 2026

Entsprechend dem Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Bauen und Verkehr des Landes Brandenburg (GeschZ.: 2107-31103/0049/001) vom 14. Dezember 2022 sowie ge-

mäß den §§ 6 und 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10 S. 79) geändert worden ist, erfolgen mit der Teilverkehrsfreigabe (Verkehrsfreigabe) folgende Widmungen sowie Einziehungen/(Teil-)Einziehungen:

Widmung

Die Widmung erfolgt gemäß dem oben genannten Planfeststellungsbeschluss sowie auf der Grundlage des § 6 Absatz 5 bis 7 BbgStrG.

Die Widmung wird mit dem Tag der tatsächlichen Verkehrsfreigabe wirksam.

Hinweis: Die Verkehrsfreigabe erfolgt zum Zeitpunkt der Außerbetriebnahme der Bahnübergänge Bahn-km 84,8 und Bahn-km 86,1. Als Termin für die Außerbetriebnahme der Bahnübergänge Bahn-km 84,8 und Bahn-km 86,1 wurde durch die DB InfraGO AG der 6. Dezember 2026 mitgeteilt.

1. Die im Zusammenhang mit der Beseitigung des Bahnübergangs Bahn-km 84,8 (Nordkopf) neu errichteten Verkehrs-

flächen der Landesstraße (L) 49n im Abschnitt 300 bei circa km 0,240, weiterführend über die neue Streckenführung inklusive des neu gebauten Kreisverkehrs (Nordkopf) bis zur Einbindung in die kommunale Straße „Straße des Friedens“ gelten durch die Verkehrsfreigabe als gewidmet.

Sie werden als Landesstraße eingestuft und mit der Verkehrsfreigabe der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt.

Künftiger Baulastträger ist das Land Brandenburg.

2. Die im Zusammenhang mit der Beseitigung des Bahnübergangs Bahn-km 86,1 (L 49 - Südkopf) neu errichteten Verkehrsflächen der L 49n, beginnend bei der bisherigen L 49 im Abschnitt 280 bei km 1,445, weiterführend über die neue Streckenführung inklusive des neu gebauten Kreisverkehrs bis zur Anbindung an die Bestandstrasse der L 49 im Abschnitt 290 bei circa km 0,115, gelten durch die Verkehrsfreigabe als gewidmet. Sie werden als Landesstraße eingestuft und mit der Verkehrsfreigabe der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt.

Künftiger Baulastträger ist das Land Brandenburg.

Einziehungen/(Teil-)Einziehungen

Die nachfolgend aufgeführten Einziehungen/(Teil-)Einziehungen erfolgen gemäß dem oben genannten Planfeststellungsbeschluss sowie auf der Grundlage des § 8 Absatz 2 und 4 BbgStrG:

Mit dem Rückbau der Bahnübergänge Bahn-km 84,8 und 86,1 sowie der Verkehrsfreigabe der neu gebauten Teilstrecke der L 49n verlieren die verlassenen Teilstrecken der bisherigen L 49 in den Abschnitten 280, 290, 300 und der Kreisstraße (K) 6636 ihre Verkehrsbedeutung beziehungsweise es liegen überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für Einziehungen/(Teil-)Einziehungen vor.

1. In den Bereichen der rückzubauenden Bahnübergänge Bahn-km 84,8 (L 49 Abschnitt 300) und Bahn-km 86,1 (zwei Bahnübergänge, L 49 Abschnitt 290 und K 6636) werden die verlassenen Teilstrecken der L 49 sowie der K 6636 eingezogen.

Die Einziehung wird mit Sperrung und Außerbetriebnahme der Bahnübergänge wirksam. Die Außerbetriebnahme der Bahnübergänge erfolgt gemäß Mitteilung der DB InfraGO AG am 6. Dezember 2026.

2. Die Teilstrecke der bisherigen L 49 im Abschnitt 290 von km 0,000 bis km 0,115 verliert jede Verkehrsbedeutung und wird eingezogen. Die Einziehung wird durch Sperrung wirksam.
3. Die Teilstrecke der bisherigen L 49 im Abschnitt 280 von km 1,445 bis km 2,014 wird zum Teil eingezogen. Die Einziehung der Teilstrecke wird durch Sperrung wirksam.

Die eingezogenen Flächen werden rekultiviert, soweit sie nicht zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke erhalten bleiben.

Die bisherige L 49 im Abschnitt 280 von km 1,445 bis zum Ende des Abschnitts 280 der bisherigen L 49 bei km 2,014 wird zum Teil zurückgebaut.

Die verbleibende Teilstrecke dient künftig als Rettungsgasse der Deutschen Bahn AG sowie zur Unterhaltung der baulich neu hergestellten Anlagen.

Aufgrund der künftigen Nutzungsänderung wird die verbleibende Teilstrecke der bisherigen L 49 im Abschnitt 280 von km 1,445 bis zum Ende des Abschnitts 280 der bisherigen L 49 bei km 2,014 in ihrer Widmung durch Widmungsbeschränkung eingeschränkt.

Grund: Änderung der Nutzungsart

Sie steht künftig der Allgemeinheit nicht mehr als öffentliche Straße zur Verfügung.

Die bisherige Zuordnung als Landesstraße wird aufgehoben.

Die Unterhaltung obliegt bis zur etwaigen Übertragung an Dritte dem Land Brandenburg.

Diese Bekanntmachung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Im Auftrag

.....

Leiter Abteilung Fachdienste

Widmung von neu gebauten Verkehrsflächen der Bundesstraße (B) 97n sowie der neu gebauten sonstigen öffentlichen Straße im Bereich vom Netzknoten 4252 035 (Knotenpunkt 4) bis zur neuen Anschlussstelle an der Bundesautobahn 15 Netzknoten 4252 036 (Knotenpunkt 5) sowie Teileinziehung der Bundesstraße (B) 168 im Abschnitt 1105 und der Bundesstraße (B) 97 im Abschnitt 365 im Rahmen des Neubaus der Ortsumgehung Cottbus, 2. Verkehrsabschnitt in Verbindung mit der Bundesstraße (B) 97 Netzergänzung östlich Cottbus

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,
Betriebssitz Hoppegarten
Vom 6. Juli 2026

Entsprechend den Planfeststellungsbeschlüssen des Landesamtes für Bauen und Verkehr des Landes Brandenburg (Gesch.-Z.: 2107-31102/0097/013) vom 30. September 2019 und (Gesch.-Z.: 2107-31102/0097/014) vom 14. Juni 2019 werden die nachfolgend aufgeführten, neu gebauten Verkehrsflächen nach § 2 Absatz 6 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84) geändert worden ist, sowie nach § 6 Absatz 5 des Brandenburgischen Straßen-

gesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10 S. 79) geändert worden ist, mit Verkehrsfreigabe gewidmet, erhalten die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden der Allgemeinheit zum Zeitpunkt der Verkehrsfreigabe, wie nachstehend aufgeführt, zur Verfügung gestellt:

Widmung

1. Der neu gebaute Streckenabschnitt der Bundesstraße (B) 97n vom Netzknoten (NK) 4252 035 am Knotenpunkt (KP) 4 bis zur neuen Anschlussstelle an der Bundesautobahn (BAB) 15 am NK 4252 036 (KP 5) wird mit der Verkehrsfreigabe als Bundesstraße gewidmet und der Allgemeinheit als Kraftfahrstraße im Sinne des § 18 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) zur Verfügung gestellt. Dieser Streckenabschnitt wird künftig als B 97 Abschnitt 355 geführt.

Diese Widmung wird am Tag der tatsächlichen Verkehrsfreigabe wirksam.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird die Bundesrepublik Deutschland.

2. Die neu gebaute, parallel zur neu gebauten B 97 Abschnitt 355 verlaufende Straße (im Bereich von KP 4 nach KP 5 mit Anbindung an die sonstige öffentliche Straße „Kahrener Dorfstraße“) wird zum Zeitpunkt der Verkehrsfreigabe als sonstige öffentliche Straße gewidmet und der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt.

Diese Widmung wird am Tag der tatsächlichen Verkehrsfreigabe wirksam.

Die Unterhaltung der sonstigen öffentlichen Straße obliegt der Bundesrepublik Deutschland.

(Teil-)Einziehung

(Teil-)Einziehung der B 168 im Abschnitt 1105 sowie der B 97 im Abschnitt 365.

Grund: Änderung der Nutzungsart

Die Widmung der B 168 im Abschnitt 1105 sowie der B 97 im Abschnitt 365 wird dahingehend beschränkt, dass sie künftig nicht mehr dem allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr als Bundesstraße, sondern gemäß Planfeststellungsbeschluss (Gesch.-Z.: 2107-31102/0097/013) vom 30. September 2019 als Kraftfahrstraße im Sinne des § 18 StVO dient.

Die (Teil-)Einziehung wird am Tag der tatsächlichen Verkehrsfreigabe des neu gebauten Streckenabschnitts der B 97 im Ab-

schnitt 355 im Bereich vom NK 4252 035 (KP 4) bis zur neuen Anschlussstelle an der BAB 15 am NK 4252 036 (KP 5) wirksam.

Träger der Straßenbaulast bleibt die Bundesrepublik Deutschland.

Diese Bekanntmachung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Im Auftrag

.....
Leiter Abteilung Fachdienste

Ankündigung zur Umstufung der vorhandenen Bundesstraße (B) 97 Abschnitt 350

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,
Betriebssitz Hoppegarten
Vom 6. Juli 2026

Mit der Fertigstellung des Neubaus der Ortsumfahrung Cottbus, 2. Verkehrsabschnitt ändert sich durch dessen Fertigstellung und Verkehrsfreigabe die Verkehrsbedeutung im umliegenden Straßen- und Wegenetz. Aufgrund ihrer tatsächlichen Verkehrsbedeutung verliert die vorhandene Bundesstraße (B) 97 im Abschnitt 350 künftig ihren Charakter als Bundesstraße und soll entsprechend umgestuft werden.

Auf der Grundlage des § 2 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84) geändert worden ist, soll mit Wirkung zum 31. Dezember 2026, 24 Uhr folgende Umstufung vollzogen werden:

Die vorhandene B 97 soll im Abschnitt 350 vom Netzknoten 4252 002 (Anschlussstelle Roggosen an der Bundesautobahn BAB 15) bis zum Netzknoten 4252 015 zur Landesstraße abgestuft werden.

Künftiger Baulastträger wird das Land Brandenburg sein.

Die Ankündigung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Im Auftrag

.....
Leiter Abteilung Fachdienste

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Satzung über die Aufwandsentschädigungen für die Teilnahme an Sitzungen der Organe und Ausschüsse sowie den Ersatz von Verdienstaussfall der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming (Entschädigungssatzung)

Bekanntmachung der
Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming
Beschluss der Regionalversammlung Nummer 03/09/01
Vom 25. Juni 2026

Auf der Grundlage des § 4 Absatz 4 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2026 (GVBl. I Nr. 6) und § 12 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), dass zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. April 2026 (GVBl. I Nr. 13) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 3 und 30 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 1, S. 10, ber. Nr. 38), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl. I Nr. 27) geändert worden ist, hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming am 25. Juni 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anspruchsberechtigte

Anspruch auf Entschädigung und Ersatz nach dieser Satzung haben die Mitglieder der Regionalversammlung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Nummer 2 der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming sowie deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen nach § 6 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung in Verbindung mit § 5 Absatz 6 Nummer 2 der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming, sofern diese nicht anderweitig Anspruch auf Erstattung des entstandenen Aufwandes haben.

§ 2

Anspruchsvoraussetzungen

Nach Maßgabe der §§ 3 bis 7 wird den Anspruchsberechtigten nach § 1 auf Antrag eine Entschädigung gewährt für die Teilnahme an:

1. Sitzungen der Regionalversammlung,
2. Sitzungen des Regionalvorstandes,

3. Sitzungen von Ausschüssen, die aufgrund der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming gebildet wurden.

§ 3

Sitzungsgeld

Den Anspruchsberechtigten nach § 1 wird für die Teilnahme an Sitzungen nach § 2 als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 14,00 Euro je Sitzung gewährt. Nehmen Anspruchsberechtigte an mehreren Sitzungen am selben Kalendertag teil, wird das Sitzungsgeld nur einmal gewährt.

§ 4

Wegstreckenentschädigung, Erstattung von Beförderungskosten

(1) Den Anspruchsberechtigten wird für Fahrten vom Wohn- bzw. Arbeitsort zum Sitzungsort sowie für die Rückfahrt vom Sitzungsort zum Wohn- bzw. Arbeitsort eine Wegstreckenentschädigung nach Absatz 2 bzw. die Erstattung von Beförderungskosten nach Absatz 3 gewährt, wenn die Grenzen des Wohnorts bzw. des Arbeitsorts überschritten werden.

(2) Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung in der in § 5 Absatz 2 des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Höhe gewährt.

(3) In anderen Fällen als nach Absatz 2 werden die Kosten der Benutzung der zumutbaren wirtschaftlichsten Beförderungsmittel erstattet.

§ 5

Verdienstaussfall

(1) Anspruchsberechtigten wird Ersatz für den aus Gründen der Sitzungsteilnahme entstandenen Verdienstaussfall gewährt. Die Gewährung des Ersatzes für Verdienstaussfall erfolgt nur gegen Bescheinigung des Arbeitgebers über den tatsächlich durch die Sitzungsteilnahme entstandenen Verdienstaussfall. Selbstständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaussfall glaubhaft machen.

(2) Der Ersatz des Verdienstaussfalls ist monatlich auf 35 Stunden begrenzt.

(3) Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

§ 6

Aufwendungen für Betreuung

Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr oder zur Pflege von Angehörigen kann, sofern eine

ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann, für die Dauer der sitzungsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch Personensorgeberechtigte während dieser Zeit nicht möglich ist. Der zu erstattende Höchstbetrag beträgt 150 Euro je Sitzungstag.

§ 7

Antragstellung, Zahlung und Ausschlussfrist

(1) Entschädigungen und Ersatz nach dieser Satzung werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag muss alle für die Gewährung der Entschädigung und des Ersatzes erforderlichen Angaben und Bescheinigungen enthalten. Er muss insbesondere Angaben darüber enthalten, wann und an welchem Ort die Fahrt zum Sitzungsort begonnen und geendet hat. Der Antrag ist zu unterschreiben und an die Regionale Planungsstelle zu richten. Der Antrag kann schriftlich oder in elektronischer Form eingereicht werden.

(2) Zahlungen aufgrund dieser Satzung erfolgen nur bargeldlos auf ein von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller anzugebendes Konto.

(3) Finanzielle Aufwendungen aufgrund dieser Satzung sind Kosten der Aufgabenerfüllung der Regionalen Planungsgemeinschaft im Sinne des § 10 Satz 1 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung.

(4) Ansprüche aufgrund dieser Satzung erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten nach der jeweiligen Sitzung geltend gemacht wurden.

§ 8

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen der Organe und Ausschüsse der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming (Entschädigungssatzung) vom 1. Dezember 2005 außer Kraft.

Teltow, den 25. Juni 2026

.....
Vorsitzender der Regionalversammlung

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg

Änderung der Beitrags-, Gebühren-, Entschädigungs- und Zwangsgeldordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg vom 15.04.2011 in der Fassung vom 20.06.2025

Die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg hat in ihrer 35. ordentlichen Kammerversammlung am 19.06.2026 die nachfolgend niedergelegten Änderungen der Beitrags-, Gebühren-, Entschädigungs- und Zwangsgeldordnung

der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg vom 15.04.2011 in der Fassung vom 20.06.2025 beschlossen:

„I. § 2 Abs. 1 der Beitrags-, Gebühren-, Entschädigungs- und Zwangsgeldordnung wird wie folgt gefasst:

§ 2

(1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Tag der Aushändigung der Zulassungsurkunde (§ 12 Abs. 1 BRAO) oder der Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer folgt (§ 27 Abs. 3 BRAO, § 207 BRAO, §§ 2 ff. EuRAG).

II. § 4 der Beitrags-, Gebühren-, Entschädigungs- und Zwangsgeldordnung wird wie folgt gefasst:

§ 4

Für Kammermitglieder, die Elterngeld beziehen, beträgt der Kammerbeitrag auf Antrag für jeden vollen Monat des Elterngeldbezuges 1/24 des Jahresbeitrages. § 3 findet keine Anwendung.

III. § 6 der Beitrags-, Gebühren-, Entschädigungs- und Zwangsgeldordnung wird wie folgt gefasst:

§ 6

Fällige Kammerbeiträge, Umlagen, Gebühren, Auslagen, Verwaltungskostenpauschalen und Versäumniszuschläge werden zwangsweise nach § 84 BRAO beigetrieben, wenn diese fruchtlos angemahnt worden sind.

Die Vollstreckung setzt neben der fruchtlosen Mahnung die Zustellung der vollstreckbaren Zahlungsaufforderung voraus.

Für das Mahnverfahren wird ein pauschaler Kostenbeitrag von 15,00 € erhoben.

Für das Zwangsvollstreckungsverfahren wird ein pauschaler Kostenbeitrag von 25,00 € erhoben, zuzüglich der durch die Zustellung und Vollstreckung entstehenden Auslagen und Aufwendungen.

IV. § 9a der Beitrags-, Gebühren-, Entschädigungs- und Zwangsgeldordnung wird wie folgt ergänzt:

§ 9a

(5) Die Regelungen aus § 1 Abs. 4 gelten entsprechend für die besonderen Zahlungsobliegenheiten von Syndikusrechtsanwälten gemäß § 9a Abs. 1 bis 4.

V. § 10a der Beitrags-, Gebühren-, Entschädigungs- und Zwangsgeldordnung wird wie folgt gefasst:

§ 10a

Die Rechtsanwaltskammer erhebt für das Verfahren zur Prüfung bzw. Eintragung von Änderungsmitteilungen gem. § 59g Abs. 4 BRAO folgende Gebühren:

- für die Änderung der Rechtsform 100,00 EUR,
- für die Änderung des Gegenstandes 300,00 EUR,
- für die Änderungen der Gesellschafter, der Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane 100,00 EUR.

VI. § 19 Abs. 3 - Abs. 9 der Beitrags-, Gebühren-, Entschädigungs- und Zwangsgeldordnung wird wie folgt gefasst:

§ 19

- (3) a) Die Mitglieder der Fachabteilungen erhalten, unabhängig vom Schwierigkeitsgrad und dem zeitlichen Umfang der Bearbeitung, eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 € für jeden abschließend bearbeiteten Vorgang.
- b) Ebenso werden Mitglieder der Prüfungskommissionen, die in Widerspruchs-/Klageverfahren mitwirken, wie auch die vom Vorstand bestimmten Schlichterinnen/Schlichter entschädigt.
- c) Die Mitglieder der Gebührenabteilung erhalten, unabhängig vom Schwierigkeitsgrad der Gebührenbeschwerde/des Gebührengutachtens und dem zeitlichen Umfang der Bearbeitung, eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 € für jeden abschließend bearbeiteten Gebührenvorgang.
- d) Die Schriftführerin/der Schriftführer erhält für die Erstellung der Vorstandssitzungsprotokolle eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €.

(4) Soweit die in Absatz 3, lit a) bis d) genannten Vorgänge aus inhaltlichen Gründen, aus Gründen des Umfangs oder des Schwierigkeitsgrades in besonders starkem Maß vom durchschnittlichen Erfüllungsaufwand abweichen, kann die/der jeweilige Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter eine Verdoppelung der Aufwandsentschädigung bei der Schatzmeisterin/beim Schatzmeister des Kammervorstandes beantragen. Diese/dieser entscheidet nach pflichtgemäßen Ermessen über den Erhöhungsantrag.

(5) Zur Vermeidung der zeitaufwendigen Erstellung von Nachweisen der für die Kammer aufgewandten Zeit, erhält die Präsidentin/der Präsident der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 2.045,00 € und eine monatliche Telefonkostenpauschale in Höhe von 25,00 €.

(6) Die Regelung aus Abs. 5 findet entsprechende Anwendung auf die Tätigkeit der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters. Die monatliche Pauschalentschädigung beträgt 500,00 €.

(7) Soweit die Entschädigungszahlungen nicht durch § 19 Abs. 3 - 6 geregelt sind, werden sie den Berechtigten nach

§ 19 Abs. 1 für die Zeitverbräuche bei folgenden Tätigkeiten gewährt:

- die Teilnahme an Gremiensitzungen,
- die Teilnahme an Gerichts- oder Schlichtungsverhandlungen,
- die Teilnahme an Prüfungsterminen,
- die Teilnahme an Terminen, an der die Rechtsanwaltskammer ein inhaltliches Interesse hat,
- die Teilnahme an Vereinigungs-, Vereins- oder Verbandssitzungen, an der die Rechtsanwaltskammer ein inhaltliches Interesse hat.

Die Höhe der Entschädigungszahlungen für die Zeitverbräuche beträgt das Doppelte der im Vergütungsverzeichnis des RVG, Teil 7, Ziff. 7005 genannten höchsten Beträge.

(7a) Die Tätigkeit der Anwaltsrichterinnen und Anwaltsrichter sowie der Protokollführerinnen und Protokollführer beim Anwaltsgericht wird nach Abs. 7 Satz 2 mit der Maßgabe entschädigt, dass die Erstellung des Votums bzw. der Entscheidung durch die Berichterstatterin/den Berichterstatter und die Vor- und Nachberatungen in der zuständigen Kammer des Anwaltsgerichtes zusätzlich entschädigt werden.

(8) Die Höhe der Entschädigung bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges beträgt das Doppelte der im Vergütungsverzeichnis des RVG, Teil 7, Ziff. 7003 genannten höchsten Beträge, soweit eine einfache Wegstrecke nicht mehr als 200 Kilometer zwischen dem Kanzlei-/Bürostandort und dem Reiseziel ausmacht; längere Wegstrecken werden ab dem 201. Kilometer mit dem einfachen Wert i. S. v. Ziff. 7003 VV-RVG entschädigt. Fahrtkosten für die Inanspruchnahme anderer Verkehrsmittel werden in voller Höhe erstattet, Übernachtungskosten, soweit sie notwendig sind.

(9) Soweit auf Entschädigungszahlungen nach dieser Ordnung gesetzliche Umsatzsteuer anfällt, wird die Rechtsanwaltskammer diese ersetzen.

VII. Die Änderungen der Beitrags-, Gebühren-, Entschädigungs- und Zwangsgeldordnung unter I., II., III., IV., V., VI. treten am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.“

Ausfertigungsvermerk

Die vorliegenden Änderungen der Beitrags-, Gebühren-, Entschädigungs- und Zwangsgeldordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg stimmen mit der von der Kammerversammlung beschlossenen Fassung überein.

Brandenburg an der Havel, 7. Juli 2026

.....
Präsidentin

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

Ministerium der Finanzen

Der abhandengekommene Dienstausweis von Frau
....., Dienstausweis-Nr. **061/519**, ausgestellt am
02.02.2022, Gültigkeitsvermerk bis 01.02.2027, wird hiermit
für ungültig erklärt.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg,
Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 75,00 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, www.wolterskluwer.de,
Kundenservice: Telefon 02233 3760 7201, Fax 02233 3760 7202, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com.

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.